

## **GARAGENORDNUNG**

1. Für die Zufahrtsbereiche zur Tiefgarage und auf dem Grundstück gelten die Bedingungen der Straßenverkehrs-, Brandschutz und Landes-Garagenordnung. Im gesamten Objekt darf nur im Schritttempo gefahren werden. (10 km/h gemäß StVO).
2. Die Benutzung der Tiefgarage und der Außenstellplätze erfolgt auf eigene Gefahr nur für Personenwagen. Die Zufahrt zu den Stellplätzen in der Tiefgarage darf nur im Schritttempo befahren werden. (10 km/h gemäß StVO).
3. Im Garagenbereich ist folgendes verboten:
  - Rauchen und die Benutzung von offenem Licht und Feuer,
  - Abstellen und Aufbewahren von Gegenständen auf den Stellplätzen, insbesondere von allen brennbaren Materialien
  - Anzapfen und Verändern der elektrischen Leitungen, der Betrieb elektrischer Geräte und jedwede Änderungen an den Schranken- und Sicherheitsanlagen
  - Abstellen von Fahrzeugen mit Druckgasbetrieb, wegen erhöhter Explosionsgefahr
  - Abstellen von Fahrzeugen auf den Zu- und Abfahrten außerhalb der gekennzeichneten PKW-Stellplatzbereiche
  - Aufenthalt von Fremden und Kindern
  - Reparaturarbeiten an den Fahrzeugen innerhalb der Garage
4. Alle Stellplätze dürfen nur von den jeweiligen Mietern benutzt werden. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig zu Lasten des Verursachers abgeschleppt.
5. Die Notausgänge bzw. Sicherheitsschleusen zu den Treppenhäusern müssen immer geschlossen werden.
6. Alle Öffnungen in den Außenwänden der Tiefgarage dürfen nicht verschlossen werden und müssen immer offen sein, da die Tiefgarage natürlich entlüftet wird.
7. Die Schranken und Tore sind vorsichtig und nur bei vollständigen Stillstand zu passieren. Hinweise von evtl. vorhandenen Signal-/ Sicherheitsanlagen sind zu beachten. Bei Meldung von akustischen/optischen Warnanlagen, ist der Hausmeister oder der Eigentümer/Vermieter sofort zu informieren.
8. Der Hausmeister hat gegenüber allen Benutzern das Weisungsrecht und wacht über die Einhaltung der Garagenordnung.
9. Für die Tiefgarage und die Außenstellplätze besteht keine Einbruch-/ und/oder Diebstahlversicherung des Eigentümers/Vermieters. Das Einstellen der Fahrzeuge und der Verbleib von Wertgegenständen (insbesondere auch von Schlüsseln) in den PKW erfolgt auf eigene Gefahr. Für den Eigentümer/Vermieter besteht keine Bewachungs- und Verkehrspflicht.
10. Die regelmäßige Reinigung der einzelnen PKW-Stellplätze ist Aufgabe des Mieters selbst. Die wöchentliche Reinigung der Fahrstraßen erfolgt im Zuge der Allgemeinreinigung.
11. Das Abstellen der Fahrzeuge auf den Stellplätzen darf generell nicht mit dem Auspuff zur Wand erfolgen. Die Fahrzeuge dürfen nur vorwärts eingeparkt werden.
12. Diese Garagenordnung ist Bestandteil des Stellplatzmietvertrages.